

**Herrn Rechtsanwalt Möbius in Hannover**

**13 W 44/02**

18 O 3748/01 Landgericht Hannover

**B e s c h l u s s**

in dem Verfahren  
auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz

■■■■ Grundke, ■■■■ Straße 12, 30519 Hannover,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A, 30519 Hannover,

gegen

■■■■, ■■■■ 95, 22043 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt ■■■■, ■■■■ ■■■■-■■■■ 2, 22767 Hamburg,  
Geschäftszeichen: TS/kk C-314/01.

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des  
Landgerichts Hannover vom 27. März 2002 wird zurückgewiesen.

**G r ü n d e :**

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Landgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe jedenfalls  
im Ergebnis zu Recht mangels Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Das Landgericht  
dürfte zutreffend angenommen haben, dass der Kläger vom Beklagten die

begehrte Erklärung gegenüber der DENIC auf Freigabe der Internet-Domain „grundke.de“ nicht beanspruchen kann. (vgl. OLG Karlsruhe CR 1999, 783, 784; OLG Dresden, NJW - RR 2001, 829, 830). Dies kann hier letztlich offen bleiben. Denn jedenfalls hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung vor dem Landgericht keine Aussicht auf Erfolg. Das Landgericht ist für die beabsichtigte Klage nicht zuständig, weil der Streitwert nur mit 2.556,46 € (5.000 DM) festzusetzen ist. Der Streitwert richtet sich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers, die Internet-Domain „grundke.de“ benutzen zu können. Dieses Interesse ist gemäß § 3 ZPO mit 5.000 DM zu schätzen. Zwar gibt der Kläger an, die Domain im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeiten für einen professionellen Werbeauftritt nutzen zu wollen. Das wirtschaftliche Interesse des Klägers ist aber dennoch als eher gering zu bewerten, weil der Kläger nach eigenen Angaben mit seinen gewerblichen Tätigkeiten keine oder nur geringfügige Einnahmen erzielt, und weil, auch im Hinblick auf den Gegenstand des Gewerbebetriebs, nicht ersichtlich ist, dass die Verwendung der Domain „grundke.de“ für die vom Kläger beabsichtigte Umsatzsteigerung von entscheidender Bedeutung sein kann.

Celle, 27. August 2002  
Oberlandesgericht, 13. Zivilsenat

Dr. Knoke

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Wiese

Richter am Oberlandesgericht

Dr. Busse

Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle